

Bebauungsplan Nr. 5

"Hinter dem Feuerwehrhaus"

der Gemeinde Ledde

Teil 2: Text

1. Gestaltung der Dächer (Hauptgebäude und Nebengebäude)

- a) Die Dächer mit angegebener Firstrichtung sind als Satteldächer auszubilden. Sie sind mit Dachziegel einzudecken. Die Farbe der Ziegel ist in dunklen Rotbraun- bis Grautönen zu halten.
- b) Dachausbauten (Gauben) sind nur bei Dachneigungen von 48° erlaubt. Die Fensterbrüstung muß in der Dachebene liegen. Massive Ausbauten sind nicht erlaubt.
- c) Der Sparrenanfallspunkt darf bei eingeschossigen Bauten höchstens 3,00 m und bei zweigeschossigen Bauten höchstens 5,75 m über Oberkante des fertigen Erdgeschoßfußbodens liegen.
- d) Flachdächer der Hauptgebäude sind hell bekiest auszuführen, farbige Bekiesung ist nicht zulässig.
- e) Garagen und Nebengebäude sind, soweit sie nicht Bestandteil eines einheitlich gestalteten Hauptbaukörpers sind, mit Flachdächern von $0 - 5^\circ$ Dachneigung zu versehen. Die Ausführung hat wie unter d) zu erfolgen.

2. Gestaltung der sonstigen Außenflächen der Gebäude

- a) Die Haupt-, Garagen- und Nebengebäude sind in Klinkermauerwerk zu gestalten. Bis zu $1/3$ der Fläche kann in anderem Material gestaltet werden (z. B. Putzflächen, Holzverkleidung).

b) Blech-, Kunststoff- und Asbestgaragen sind nicht zugelassen.

3. Kellergaragen sind nicht zugelassen.

4. Die Vorgartenflächen sind durch Bäume, Sträucher oder Rasen gärtnerisch zu gestalten.

5. Als Einfriedigung der Grundstücke sind lebende Hecken oder Holzzäune bis zu 70 cm Höhe erlaubt.

6. Die Sockelhöhe der Gebäude darf max. 50 cm über Oberkante Straßenkrone betragen.

Aufgestellt aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde
Ledde vom **21. MAI 1969**

Ledde, den **21. MAI 1969**

Bürgermeister

Ratsmitglied

Schriftführer

Gemäß § 2 (6) BBauG vom 23. 6. 1960 öffentlich ausgelegen in
der Zeit vom **9. JAN. 1970** bis **23. FEB. 1970**

Ledde, den **25. FEB. 1970**

Amtsdirektor

Vom Rat der Gemeinde Ledde am **4. MAI 1970** aufgrund der §§ 2
und 10 BBauG vom 23. 6. 1960 in Verbindung mit den §§ 4 und
28 GO NW vom 21. 10./28. 10. 1952 sowie des § 103 BauO NW vom
25. 6. 1962 in Verbindung mit § 9 (2) BBauG und des § 4 der
Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom
29. 11. 1960 als Satzung beschlossen.

Ledde, den **4. MAI 1970**

Bürgermeister

Ratsmitglied

Schriftführer

Gemäß § 11 BBauG vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom

Az.: genehmigt.

Münster, den

Der Regierungspräsident

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung
sind gemäß § 12 BBauG vom 23. 6. 1960 am
ortsüblich bekanntgemacht.

Ledde, den

Amtsdirektor

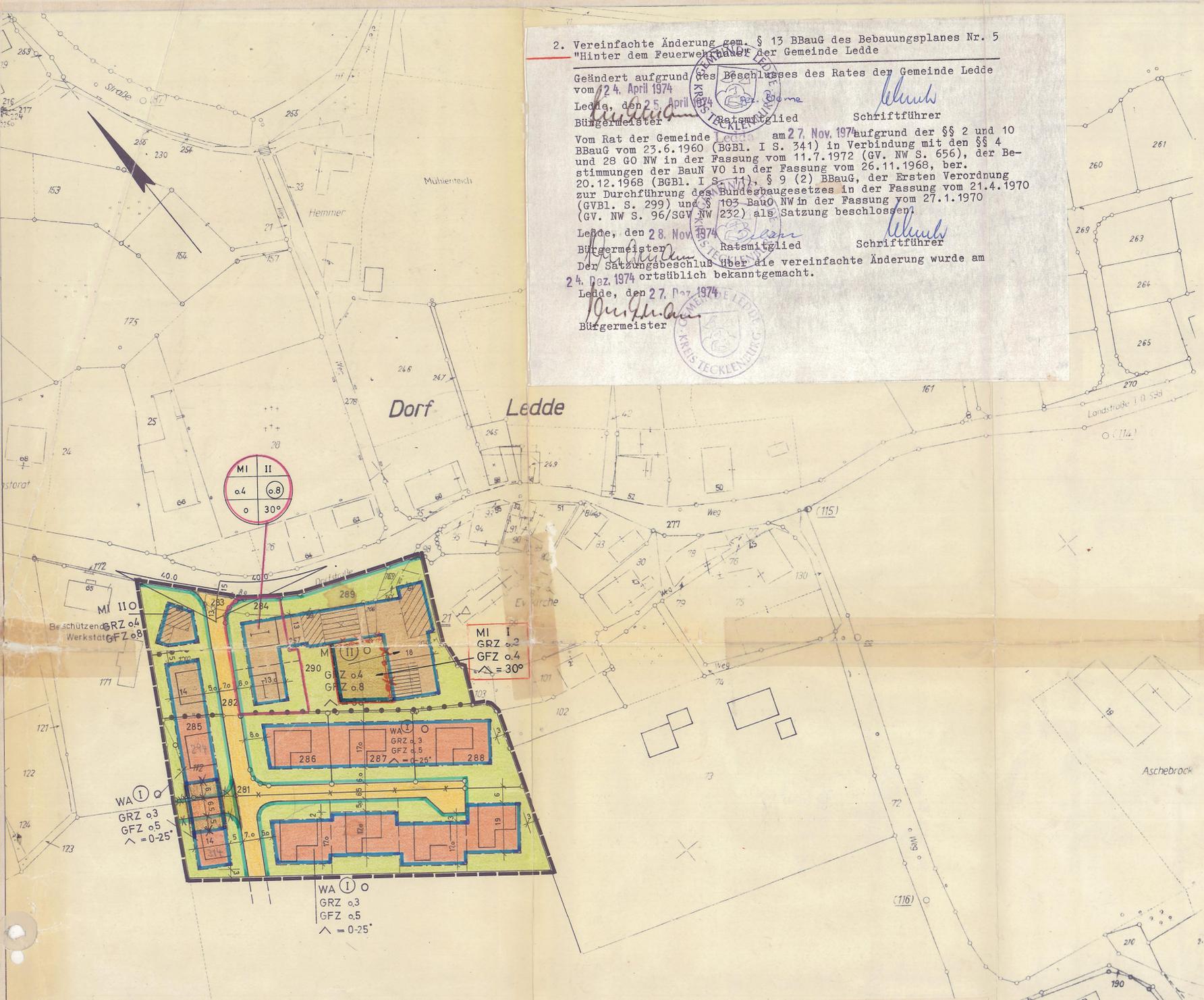
2. Vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG des Bebauungsplanes Nr. 5 "Hinter dem Feuerwehrhaus" der Gemeinde Ledde

Geändert aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Ledde vom 24. April 1974... Ledde, den 25. April 1974... Bürgermeister... Ratmitglied... Schriftführer... am 27. Nov. 1974... Ledde, den 28. Nov. 1974... Ledde, den 27. Dez. 1974... Ledde, den 27. Dez. 1974...

ZEICHENERKLÄRUNG:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Baulinie
Baugrenze
Straßenbegrenzungslinie
Zufahrtsverbot
Straßenverkehrsflächen
Öffentliche Parkflächen
Grünflächen
Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Flächen für Versorgungsanlagen
Brunnen
Umformerstation
Von der Bebauung freizuhalten Schutzflächen
Flächen für Stellplätze oder Garagen, St=Stellpl., GSt=Gemeinschaftsstellpl., Ga=Garag., GGa=Gemeinschaftsgarag.
Art der baulichen Nutzung:
WR=reines Wohngebiet, WA=allgemeines Wohngebiet, WS=Kleinsiedlungsgebiet, MD=Dorfgebiet, MI=Mischgebiet, MK=Kerngebiet, GE=Gewerbegebiet, GI=Industriegebiet, SW=Wochenhausgebiet, SO=Sondergebiet.
Maß der baulichen Nutzung:
III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
(III) Zahl der Vollgeschosse zwingend
GRZo. Grundflächenzahl
GFZo. Geschosflächenzahl
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Pfeilrichtung
Dachneigung
Offene Bauweise
Private Freifläche

- BESTAND:
Vorhandene Bebauung
Vorhandene Parzellengrenzen
VORSCHLAG FÜR
Neue Parzellengrenzen
Aufzuhebende Parzellengrenzen
Hauptleitung für Abwasser
Hauptleitung für Regenwasser
Elt. Hauptleitung



Die Planunterlage entspricht d. Anforderungen d. § 1 d. Planzeichenverordnung v. 19.1.1965 Tecklenburg, den 20. OKT. 1970



BEBAUUNGSPLAN NR. 5 „HINTER DEM FEUERWEHRHAUS“ DER GEMEINDE LEDDE TEIL 1: PLAN (WEITERER BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES IST TEIL 2:TEXT) M.1:1000

Aufgestellt aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Ledde vom 21. MAI 1969 Ledde, den 21. MAI 1969

Signatures of Bürgermeister and Ratmitglied, Schriftführer.

Gemäß § 2(6) BBauG v. 23. 6. 1960 öffentlich auslegen in der Zeit vom 20. JAN. 1970 bis 23. FEB. 1970 Ledde, den 26. FEB. 1970

Der Amtsleiter In Vertretung

Vom Rat der Gemeinde Ledde am 4. MAI 1970 aufgrund der §§ 2 und 10 BBauG vom 23. 6. 1960 in Verbindung mit § 4 und § 28 GONW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 sowie des § 103 BauO NW vom 25. 6. 1962 in Verbindung mit § 9(2) BBauG und § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960 als Satzung beschlossen. Ledde, den 4. MAI 1970

Signatures of Bürgermeister, Ratmitglied, Schriftführer.

Gemäß § 11 BBauG vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 22. 12. 1970-34. 3. 1-5209-genehmigt. Münster, den 22. 12. 1970.

Der Regierungspräsident In Vertretung

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 12 BBauG vom 23. 6. 1960 am 30. 1. 1971 ortsüblich bekanntgemacht. Ledde, den 1. 2. 1971

Der Amtsdirektor J. V. Der Gemeindevorsteher

Entwurfsbearbeitung durch die Planungsabteilung des Landkreises Tecklenburg. Tecklenburg, den 20. 10. 1970

3. Vereinfachte Änderung

1. Vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG des Bebauungsplanes Nr. 5 "Hinter dem Feuerwehrhaus" der Gemeinde Ledde

Geändert aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Ledde vom 6. 4. 1972... Ledde, den 7. April 1972... Bürgermeister... Ratmitglied... Schriftführer... am 6. 11. 1972... Ledde, den 18. 7. 1972... Ledde, den 16. 8. 1972...

